

u

Documentum Insinuationis des

1877

Zurück an d Königl. Kreisgericht



N^o des Post-Journals.

zu

Carthaus.

HH 274 / 53 MKK



Bureau Grunke.

Attenzeichen Amt

129

Postbehändigungschein zur Nro. 10
in der Grunke'schen Postkammer 1.

Das Hypothekendarlehen ist über 3000 Mk. 15. September 1877.
adressirt an den ^{den Grunke'schen Postkammer} Kauten Herrn Wilhelm Meje

zu Danzig habe ich empfangen.
Danzig den 17. ten Oktober 1877.

Wilhelm Meje

et. a.
b. 17. 10. 77.
Y.

Nachdem ich mich in den *) ^{Messung}
des Adressaten begeben, habe ich in
oben bezeichnete ^{Messung}
dasselbst, da ich den Adressaten**) ^{am 19. 10. 77.}
persönlich angetroffen***), dem Oberpostsekretär

am 19. ten Oktober 1877 6 Uhr
Konting mittags richtig insinuiert, welches ich
bescheinige.

Danzig den 19. ten Oktober 1877

vereideter ^{Linsinger}
Mehmann

- *) Es ist anzugeben, ob der insinuierte Briefträger in „die Wohnung,“ in „den Laden“ oder in „die Schreibstube“ des Adressaten ^{angeht} hat.
- **) Auszufüllen mit dem Worte „nicht,“ wenn der Adressat nicht persönlich angetroffen worden ist.
- *** Auszufüllen entweder
1. wenn der Adressat persönlich angetroffen und die Insinuation an ihn bewirkt ist, mit den Worten „dem Adressaten selbst“ — oder
 2. wenn der persönlich angetroffene Adressat die Annahme verweigert hat, mit den Worten: „dieser jedoch die Annahme verweigert hat, durch Anheften an die Thür,“ unter ausdrücklicher Beifügung des Grundes der verweigerten Annahme, — oder
 3. wenn der Adressat nicht persönlich, wohl aber einer seiner Angehörigen, seines Gefindes oder sein Hauswirth, oder — insofern die Insinuation an einen Haus- oder Grundeigenthümer erfolgen soll, — dessen Verwalter oder Administrator oder der Pächter seines Landgutes angetroffen ist, mit den Worten: „welche die Zustellung an den Adressaten versprochen hat.“ Dabei ist das verwandtschaftliche oder kontraktliche Verhältniß, in welchem die Person, an welche die Insinuation erfolgt ist, zu dem Adressaten steht, ausdrücklich mit anzugeben. — Oder
 4. wenn weder der Adressat persönlich, noch eine der bei 3. bezeichneten Personen angetroffen oder die Annahme von den Letzteren verweigert worden ist, mit den Worten: „auch die Insinuation weder an einem von seinen Angehörigen oder seinem Gefinde, noch an seinem Hauswirth möglich gewesen ist, durch Anheften an die Thür.“